



Katholische Landeskirche Graubünden
Baselgia catolica Grischun
Chiesa cattolica dei Grigioni



KIRCHE GR KURZ ERKLÄRT MIT PRAXISTIPPS

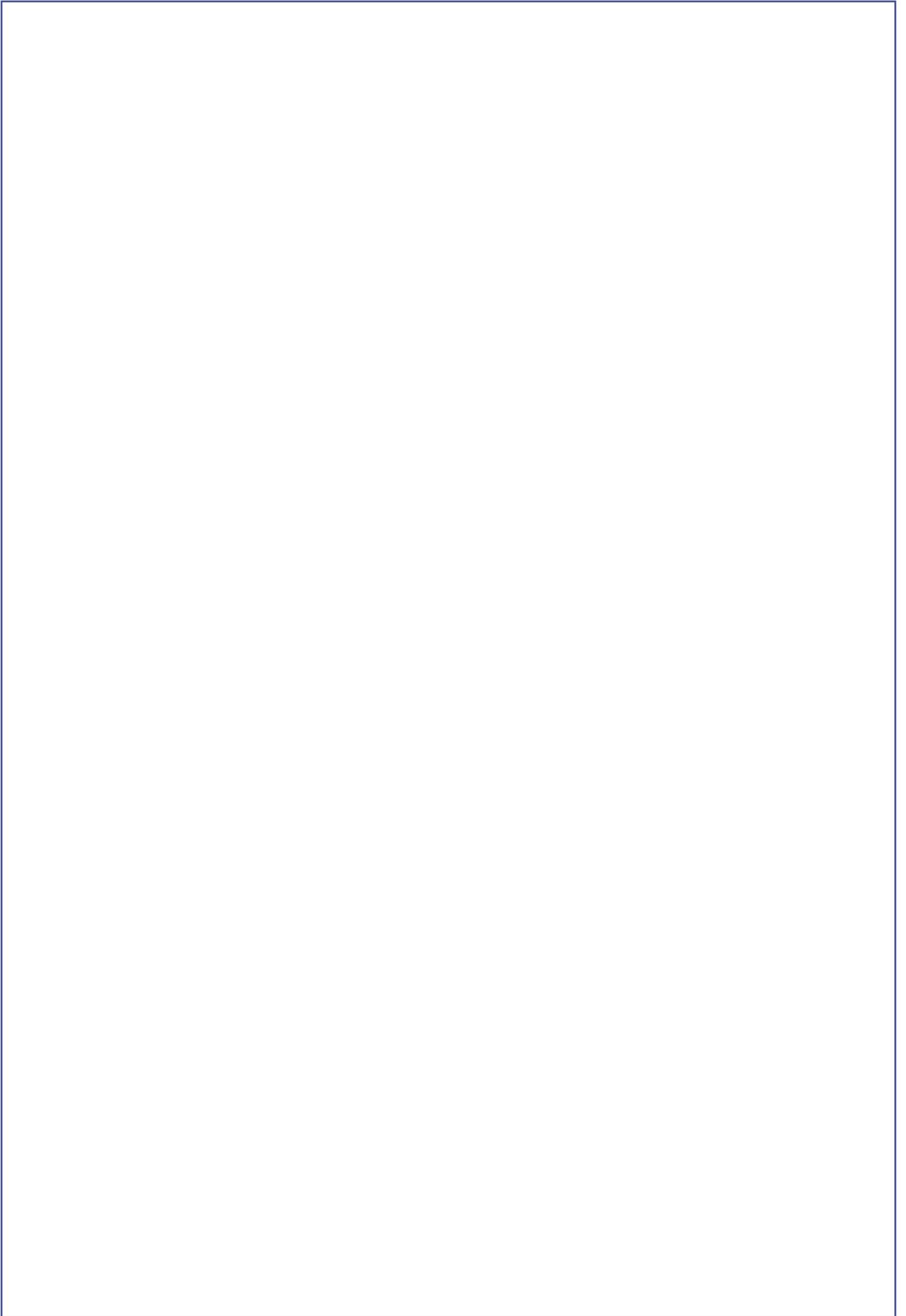
2020

www.gr.kath.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Einleitung	4
1 Kirchgemeinde	8
1.1 Grundlagen der Kirchgemeinde	8
1.2 Organe der Kirchgemeinde	8
1.2.1 Kirchgemeindeversammlung	8
1.2.2 Kirchgemeindevorstand	8
1.2.3 Revisorat/Geschäftsprüfungskommission (GPK)	10
1.3 Finanzierung der Kirchgemeinden	10
1.4 Organigramm Kirchgemeinde	10
2 Pfarrei	14
2.1 Aufgaben	14
2.2 Pfarreirat	14
2.3 Seelsorgeräume	14
2.4 Finanzierung der Pfarrei	14
3 Kirchenstiftung	18
4 Katholische Landeskirche Graubünden	22
4.1 Organe	22
4.1.1 Corpus catholicum (Legislative)	23
4.1.2 Verwaltungskommission (Exekutive)	23
4.1.3 Rekurskommission (Judikative)	23
4.2 Fachbereiche	24
4.2.1 Ausbildung ForModula	24
4.2.2 Religionsunterricht	24
4.2.3 Ehe-, Familien- und Lebensberatung (paarlendo)	24
4.2.4 Kirchliche Jugendarbeit	24
4.2.5 Gemeindekatechese	24
4.2.6 Kirchliche Mediathek	24

4.3	Spezielseelsorge	25
4.3.1	Behindertenseelsorge	25
4.3.2	Spitalseelsorge Kantonsspital in Chur/ Klinikseelsorge/Gefängnisseelsorge	25
4.4	Migrantenseelsorge	25
4.5	Finanzierung der Katholischen Landeskirche	26
4.6	Organigramm Katholische Landeskirche Graubünden	26
5	Bistum	30
5.1	Bischof	30
5.2	Ordinariat	30
5.3	Generalvikariat Graubünden	30
5.4	Bischöferrat	30
5.5	Priesterrat	30
5.6	Kantonaler Seelsorgerat Graubünden	30
5.7	Finanzierung des Bistums	31
5.8	Organigramm Bistum	31
6	Überkantonale Organisationen	34
6.1	Biberbruger Konferenz	34
6.2	Römisch-Katholische Zentralkonferenz RKZ	34
6.3	Schweizer Bischofskonferenz SBK	34
	Anhang	38
A	Kirchgemeinde	38
	Praktische Hinweise Kirchgemeindevorstand	38
B	Bistum	40
	Abteilungen des Bischöflichen Ordinariats	40
C	Caritas Graubünden	41
D	Überkantonale Organisationen	42
E	Gesetzessammlung	44
F	Vorlagen und Muster	45
G	Adressen und Links	46



VORWORT

Das vorliegende Handbuch ist als Nachschlagewerk und Hilfestellung für Vorstandsmitglieder von Kirchgemeinden und weitere interessierte Kreise gedacht. Es zeigt, wie die katholische Kirche in Graubünden aufgebaut ist und wer wofür zuständig ist. Das Handbuch enthält Hinweise zu den verschiedenen Tätigkeitsfeldern, zu Leitungs- und Verwaltungsaufgaben für die Arbeit in den Kirchgemeinden sowie die Zuständigkeiten.

Dieses Handbuch wurde bewusst einfach und schlank gehalten. Im Anhang befinden sich eine Zusammenfassung über die verschiedenen Fachbereiche, die Spezialseelsorge, Migrantenseelsorge sowie soziale und karitative Werke, Mustervorlagen, Hinweise auf die Gesetzessammlung und wichtige Adressen.

Wenn unser Handbuch den Menschen, die sich in der katholischen Kirche in Graubünden engagieren, zu einem praktischen und häufig gebrauchten Ratgeber wird, haben wir unser Ziel erreicht. Wir wünschen uns, dass es ein hilfreiches Arbeitsinstrument wird, das mit den wechselnden Bedürfnissen wächst und diesen angepasst wird.

Verwaltungskommission der
Katholischen Landeskirche Graubünden

Januar 2020

EINLEITUNG

Im Kanton Graubünden wird die römisch-katholische Kirche in ihren Aufgaben von der Katholischen Landeskirche Graubünden unterstützt und gefördert (vgl. Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden, Kap. I, Art. 2). Das führt zu einer Zweispurigkeit, die als «duales System» bezeichnet wird.

Die römisch-katholische Kirche nimmt über ihre Strukturen (regionales Generalvikariat, Pfarreien, Kirchenstiftungen) ihren seelsorgerlichen Verkündigungsauftrag wahr. Die kirchliche Struktur des Bistums gründet im Territorialprinzip (Pfarreien) und ist nach kirchlichem (kanonischem) Recht (Codex Iuris Canonici CIC) organisiert.

Die Kirchgemeinden und die Landeskirche sind nicht direkt für die Seelsorge und die Inhalte der Verkündigung zuständig, tragen aber auf ihre Weise dazu bei. Die Landeskirche ist also nicht Kirche im eigentlichen Sinn (auch wenn sie vom kantonalen Recht so bezeichnet wird), sondern immer nur Zweitorganisation, die der kanonisch verfassten Kirche und ihrem Bischof zudient. Die Landeskirche stellt in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden die Finanzen bereit und unterhält die Gebäude, damit die Kirche ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Gestützt auf der in Art. 99 KV (Kantonsverfassung GR) garantierten Autonomie kann die Landeskirche mit ihren Kirchgemeinden ihre Angelegenheiten in Berücksichtigung der Gesetze der römisch-katholischen Kirche selbstständig regeln. In Wahrnehmung dieses Selbstbestimmungsrechts

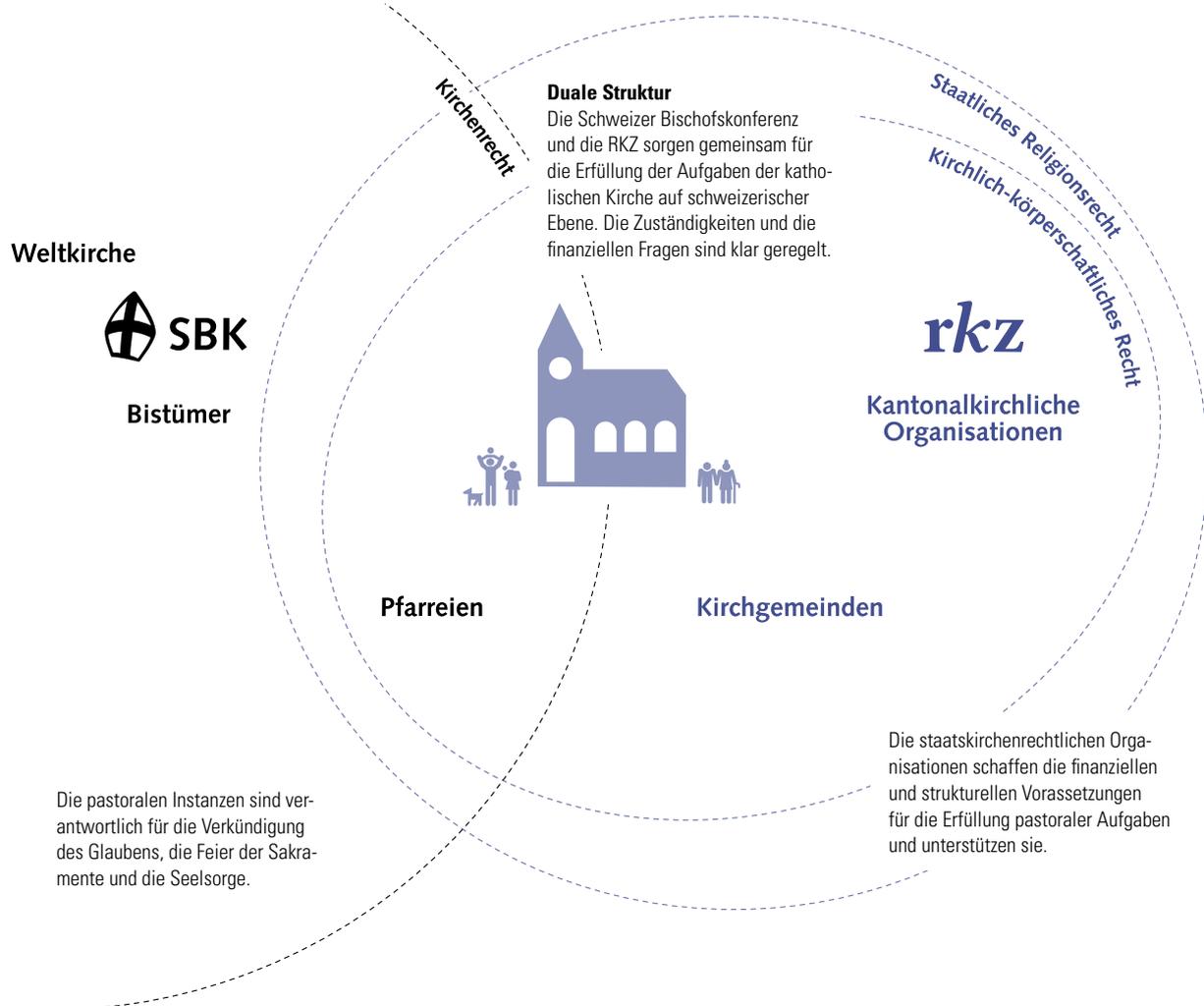
hat sich die Landeskirche nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen eine eigene Verfassung und verschiedene Erlasse gegeben, um die eigene Organisation und das Verhältnis zu ihren Organen festzulegen.

Das Miteinander der beiden Strukturen bringt Vorteile mit sich, wenn die Zusammenarbeit gut funktioniert. Gerade das Engagement von Laien mit hoher Fachkompetenz in den Kirchgemeindevorständen entlastet die Pfarrei und den Pfarrer von verschiedenen Aufgaben, namentlich der Vermögens- und Finanzverwaltung. Die Seelsorger können sich so auf ihre eigentlichen Aufgaben, die Seelsorge und die geistliche Leitung der Pfarrei, konzentrieren.

Systemimmanent sind die Schwierigkeiten, die sich aus den unterschiedlichen Rechtsordnungen ergeben können. Während das kirchliche Recht eine Ordnung von oben nach unten kennt (Bistum als Ortskirche, von der die Pfarreien abhängen), besteht das staatliche, demokratische Recht auf einer Ordnung von unten nach oben (baut sich von den Kirchgemeinden her auf). Das Bemühen um Einvernehmlichkeit muss von beiden Seiten gepflegt werden. Das Wissen um die unterschiedlichen Rechtssysteme mit den entsprechenden Kompetenzen ist dabei hilfreich.

Letztlich haben die Organe der beiden Rechtsordnungen das gleiche Ziel, nämlich durch ein gutes Pfarreileben das Heil der Menschen zu fördern. Auf die Zusammenarbeit kommt es an.

Duale Struktur: gemeinsame Verantwortung



SBK Schweizer Bischofskonferenz; r kz Römisch-Katholische Zentralkonferenz
© RKZ



1 KIRCHGEMEINDE



1 KIRCHGEMEINDE

1.1 GRUNDLAGEN DER KIRCHGEMEINDE

Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften der Landeskirche auf territorialer und personaler Grundlage. In personeller Hinsicht umfassen die Kirchgemeinden alle auf ihrem Gebiet wohnhaften Einwohner römisch-katholischer Konfession.

Jede Kirchgemeinde hat sich wie eine politische Gemeinde zu organisieren. Zu diesem Zweck erlässt sie eine Verfassung. Darin bestimmt sie, auf der Verfassung der Landeskirche basierend, ihre Organisation. Darin nennt sie ihre Organe und deren Aufgaben, Begriffe und Zuständigkeiten.

Zur Rechtskraft muss die Kirchgemeindeverfassung von der Landeskirche genehmigt werden.

1.2 ORGANE DER KIRCHGEMEINDE

1.2.1 Kirchgemeindeversammlung

Grundlagen

Sie ist das oberste Organ einer Kirchgemeinde. Ihre Zuständigkeit ist in der Verfassung geregelt, welche zwingend Vorgaben, die in der Verfassung der Landeskirche aufgeführt sind, zu beachten hat.

Zuständigkeiten gemäss Landeskirche

1. Erlasse über die Organisation und das Steuerwesen der Kirchgemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verwaltungskommission bzw. der kantonalen Steuerverwaltung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
3. Wahl des Pfarrers gemäss Übereinkommen zwischen dem Bischof und der Verwaltungskommission
4. Wahl der Laienmitglieder des Kirchengemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission

Zuständigkeiten je nach Kirchgemeinde

In die Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls
- Erlass und Revision von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen
- Wahl der Delegierten in das Corpus catholicum
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entscheide über Investitionen, welche die Kompetenz des Kirchgemeindevorstandes überschreiten
- Festsetzung des Steuerfusses
- Handänderungen von Liegenschaften (Ausnahme Liegenschaften des Stiftungsvermögens)
- Beschlussfassung über die Führung von Prozessen, Anhebung von Rekursen, Abschluss von Vergleichen

1.2.2 Kirchgemeindevorstand

Grundlagen

Der Kirchgemeindevorstand ist gleichzeitig Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde und Organ der Landeskirche. Er besteht nach Vorgaben der Verfassung der Landeskirche aus Präsident und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Ortspfarrer gehört ihm von Amtes wegen an. Der Kirchgemeindevorstand wird gemäss Verfassung der Kirchgemeinde gewählt. Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes unterliegen der Schweigepflicht.

Informationspflicht

Der Kirchgemeindevorstand hat das Vertrauen der Gemeinde mit regelmässiger, transparenter Information zu gewinnen bzw. zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Direktbetroffenen immer zuerst informiert werden. Der Informationsfluss im Kirchgemeindevorstand ist immer wieder zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren.

Ausstandspflicht

Ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes (auch Revisionsstelle bzw. GPK) hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis stehende Person daran ein unmittelbares und persönliches Interesse hat. Der Ausstand hat ausserhalb des Sitzungsraumes zu erfolgen.

Ausschlussgrund

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeindevorstand und/oder der Revisionsstelle bzw. GPK angehören.

Wahlen

Die Wahlen des Kirchgemeindevorstandes sind in der Kirchgemeindeverfassung geregelt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand mit seinen Ressorts in der Regel selber.

Zuständigkeiten gemäss Landeskirche

1. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse
2. Vollzug der gemeinderechtlichen Erlasse und Beschlüsse
3. Besorgung aller Geschäfte der Kirchgemeinden, die nicht der Kirchgemeindeversammlung oder anderen Organen der Kirchgemeinde vorbehalten sind. Der Kirchgemeindevorstand vertritt die Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und politischen Behörden

Zuständigkeiten innerhalb der Kirchgemeinden

Die meisten Kirchgemeindevorstände gliedern sich auf in Ressorts. Wahrgenommen werden müssen Präsidium, Aktuariat und Finanzen. Weitere Ressorts hängen ab von der Grösse der Kirchgemeinde und der Komplexität der Aufgaben.

Der Kirchgemeindevorstand wählt mit Ausnahme des Pfarrers die Angestellten der Kirchgemeinde.

Ressorts/Aufgabenverteilung

Präsidium

- vertritt die Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen, politischen und bürgerlichen Behörden
- verantwortet den Vollzug der landeskirchlichen und kirchgemeinderechtlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse
- erstellt in Zusammenarbeit mit der Aktuarin die Traktandenlisten für die Vorstandssitzungen und für die Kirchgemeindeversammlungen
- beruft die Kirchgemeindeversammlungen ein und leitet diese
- beruft den Kirchgemeindevorstand zu dessen Sitzungen ein und leitet diese
- koordiniert die einzelnen Ressorts
- terminiert die Aufgaben und überwacht die Pendenzen
- bestätigt Austritte aus der Kirchgemeinde
- erstattet jährlich Bericht an die Kirchgemeindeversammlung

Aktuariat/Protokoll

- Besorgt das Verfassen und Verteilen des Protokolls der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- Ist für eine rechtzeitige Einladung zu den Vorstandssitzungen und Kirchgemeindeversammlungen verantwortlich

Das Protokoll ist ein wichtiges Arbeitsinstrument für den Kirchgemeindevorstand. Es enthält Ort, Zeit, Datum, Anwesende und Traktanden. Neben den Beschlüssen sind auch die wichtigsten Gedankengänge festgehalten, die zu den Beschlüssen geführt haben.

Finanzen

- kümmert sich um die finanzrechtlichen Belange der Kirchgemeinde
- erstellt nach Rücksprache mit dem Präsidenten das Budget zuhanden des Kirchgemeindevorstandes
- beaufsichtigt die Rechnungsführung der Kirchgemeinde und der von ihr verwalteten kirchlichen Stiftungen
- beaufsichtigt die Führung der Lohn- und Versicherungsadministration
- klärt die Beitragsberechtigung von Projekten ab (Ausgleichs- und Werkbeiträge Landeskirche)
- ist zuständig für die Vermögensverwaltung und sorgt für genügend Liquidität

Liegenschaften/Kirchengut

- sorgt für deren Unterhalt wie auch ggf. für notwendige Renovationen und Erweiterungen
- berät die Stiftungen betreffend Liegenschaftsunterhalt
- erstattet dem Kirchgemeindevorstand laufend Bericht über den Zustand der Liegenschaften
- ist ausgabenberechtigt innerhalb des genehmigten Budgets
- ist Präsident der Baukommission

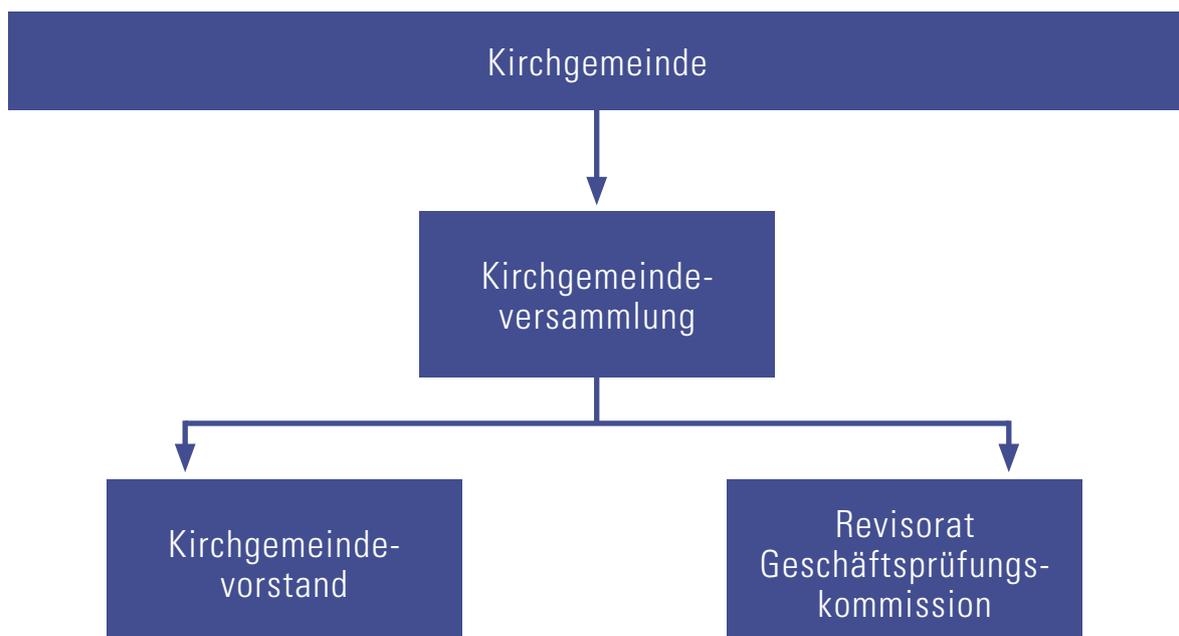
1.2.3 Revisorat/Geschäftsprüfungskommission (GPK)

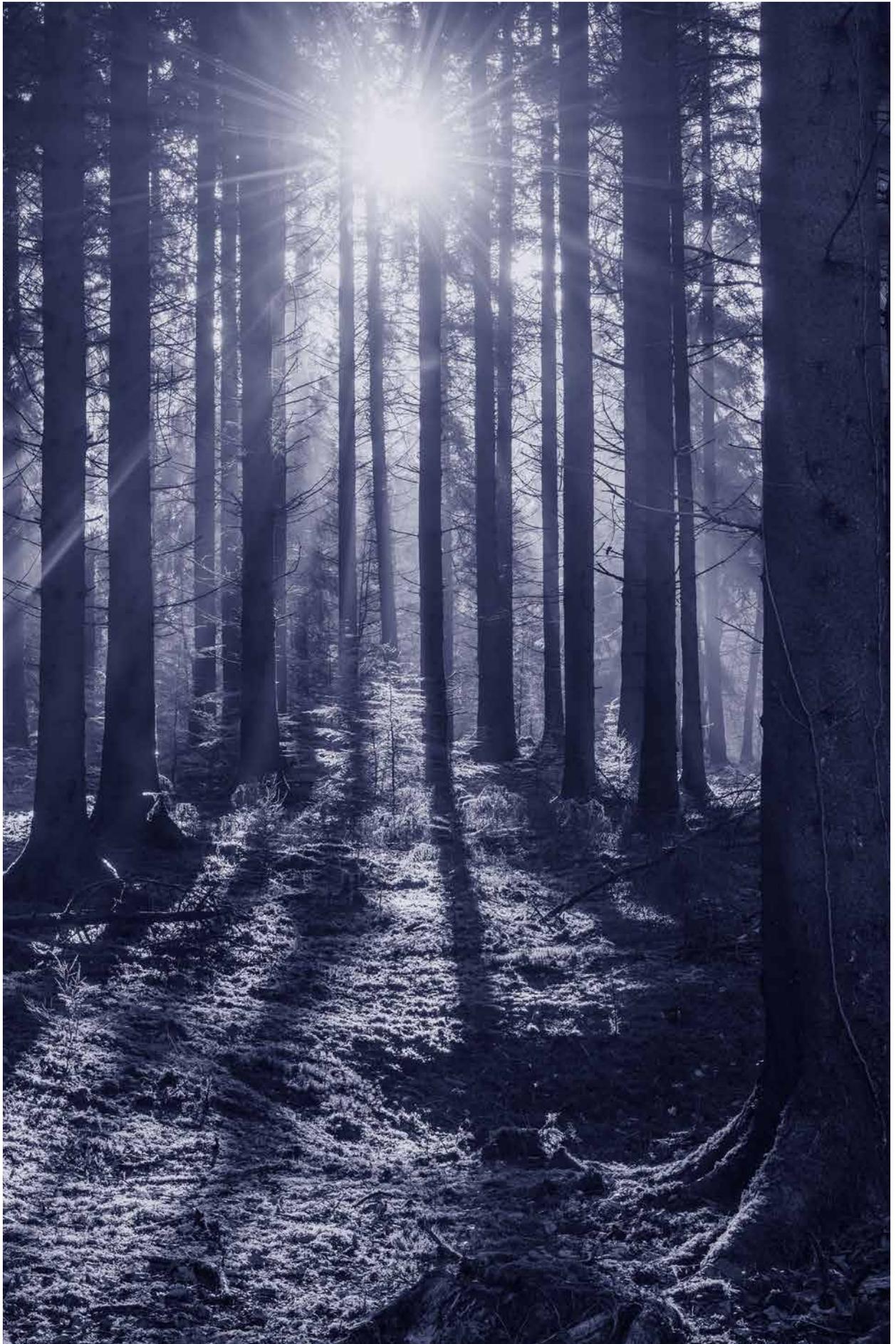
Weil die Kirchgemeinden wie die politischen Gemeinden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, haben sie über ein Kontrollorgan zu verfügen, welches von der Kirchgemeindeversammlung als unabhängige Instanz gewählt wird. Das Revisorat bzw. die GPK prüft die Rechnung bzw. auch die Geschäftstätigkeit.

1.3 FINANZIERUNG DER KIRCHGEMEINDEN

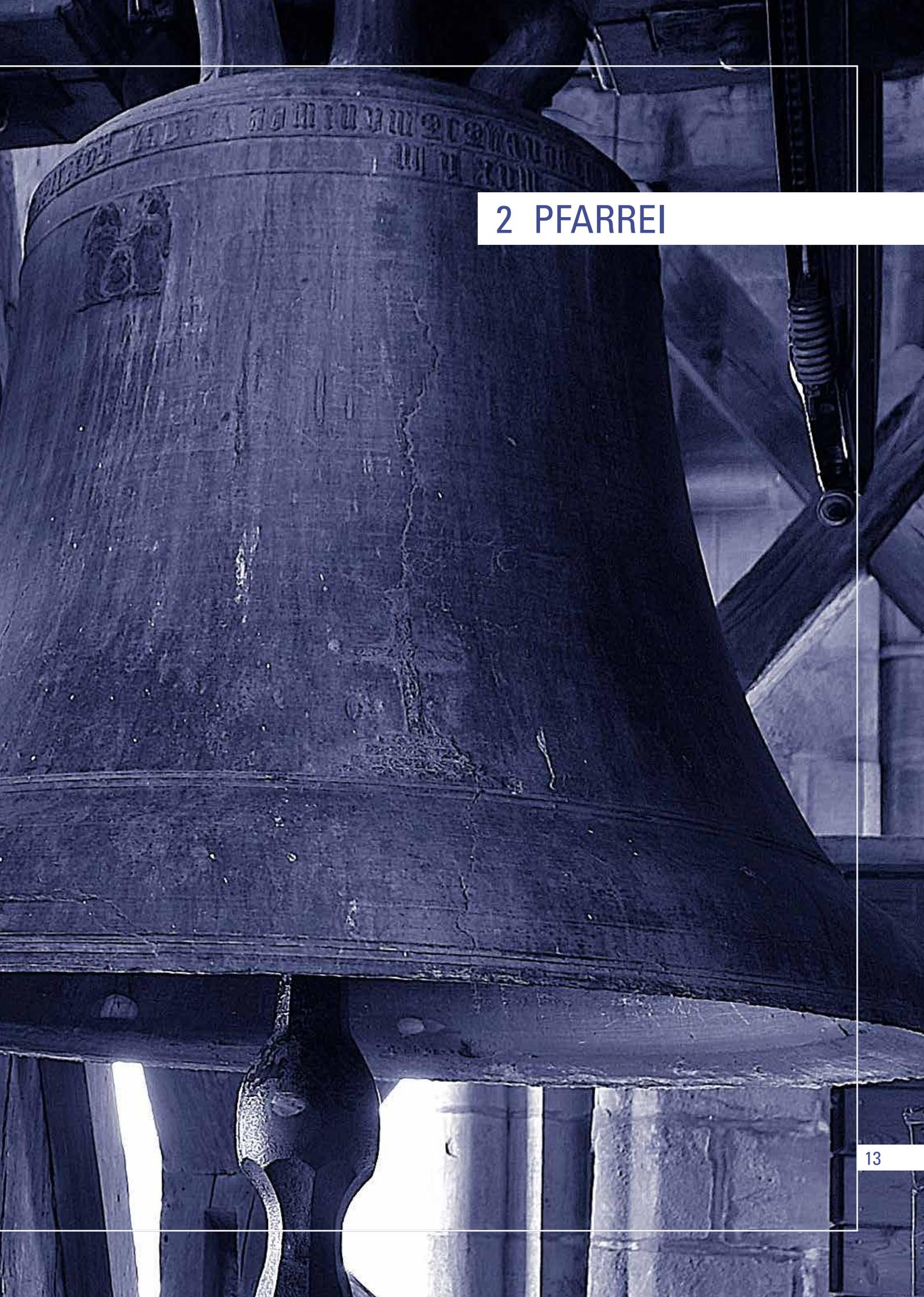
Mit dem vom Grossen Rat 2006 beschlossenen Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG, BR 720.200) ist die Steuererhebung aller Gemeinden vereinheitlicht worden. Seit 2009 bildet Kapitel III, Art. 24 für alle Kirchgemeinden die Basis ihrer Steuererträge. Die Kirchgemeinden erlassen ihr Steuergesetz und legen jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer von der Einkommens- und Vermögenssteuer fest. Der Steuerbezug erfolgt generell durch die politischen Gemeinden, wofür diese max. 2,5% Provision erhalten. Für die Steuerveranlagung erhält der Kanton max. 1,5%.

1.4 ORGANIGRAMM KIRCHGEMEINDE









2 PFARREI

2 PFARREI

Die Pfarrei ist die Gemeinschaft der Gläubigen römisch-katholischer Konfession, die innerhalb eines bestimmten Gebietes wohnhaft sind und deren Seelsorge einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut ist. Es ist auch möglich, sogenannte Personalpfarreien zu bilden, die nach Ritus, Sprache oder Nationalität der Gläubigen eines Gebietes oder auch unter einem anderen Gesichtspunkt bestimmt werden. Den seelsorgerlichen Verkündigungsauftrag nimmt die Pfarrei in folgenden vier Grundvollzügen wahr:

2.1 AUFGABEN

Liturgie

Damit sind alle Formen der gemeinschaftlichen Feier des Glaubens gemeint (Gottesdienste, Spendung der Sakramente, Andachten, Wallfahrten, Segnungen). Die Kirche bietet in der Liturgie konkrete Ausdrucksformen des gelebten Glaubens an, um eben diesen Glauben zu feiern. Die Liturgie wirkt gleichzeitig identitäts- und sinnstiftend.

Diakonie

Sie bezeichnet die karitativen Aktivitäten der Pfarrei wie Kranken- und Betagtenbesuche und andere soziale Aufgaben. Es ist eine der ersten Aufgaben der Kirchen, den Menschen in Not beizustehen. Das Bekenntnis zu Gott, der Liebe ist, kann nicht vom konkreten Handeln aus diesem Glauben getrennt werden.

Katechese oder Weitergabe des Glaubens

Die Kirche schafft in den Pfarreien Lernorte, wo Glauben vermittelt werden kann (Religionsunterricht und Gemeindekatechese, Weiterbildungsveranstaltungen, Ehe- und Taufvorbereitung, Jugendlager und Wallfahrten, usw.).

Gemeinschaft

Neben den Feiern der Gottesdienste pflegt die Kirche ganz unterschiedliche Formen des menschlichen Zusammenseins in ihren Pfarreien. Diese Anlässe stärken das Gefühl der Zusammengehörigkeit, sind Orte der «Beheimatung» und dienen oft auch der Weiterbildung.

2.2 PFARREIRAT

Die Kirchgemeinden stehen mit ihren Organen im Dienst dieser pfarreilichen Aufgaben. Der Pfarrer/das Seelsorgeteam wird durch einen Pfarreirat in den seelsorgerlichen Aufgaben beraten und unterstützt. Im Kanton Graubünden fehlen in vielen der kleinen Pfarreien eigene Pfarreiräte. Zur Gründung eines Pfarreirates informiert das Rahmenstatut für Pfarreiräte auf der Homepage des Bistums.

2.3 SEELSORGERÄUME

Eine neue Entwicklung ist durch die Bildung von Seelsorgeräumen im Gange. Einerseits wegen Personalmangels, andererseits aufgrund der Überzeugung, dass die gesellschaftliche Entwicklung neue Formen der regionalen Aufgabenteilung verlangt, werden künftig mehrere Pfarreien bzw. Kirchgemeinden in Seelsorgeräumen zusammengeschlossen. Kirchgemeinden finanzieren das gemeinsam angestellte Personal und die gemeinsamen Aufgaben miteinander, ohne dass sie fusionieren müssen.

Für die Zusammenlegung von Pfarreien ist der Bischof zuständig, der nach Anhörung des Priesterrates über die Auflösung einer Pfarrei bzw. die Neuerrichtung einer Pfarrei entscheidet. Einer Fusion von Kirchgemeinden muss die Verwaltungskommission zustimmen.

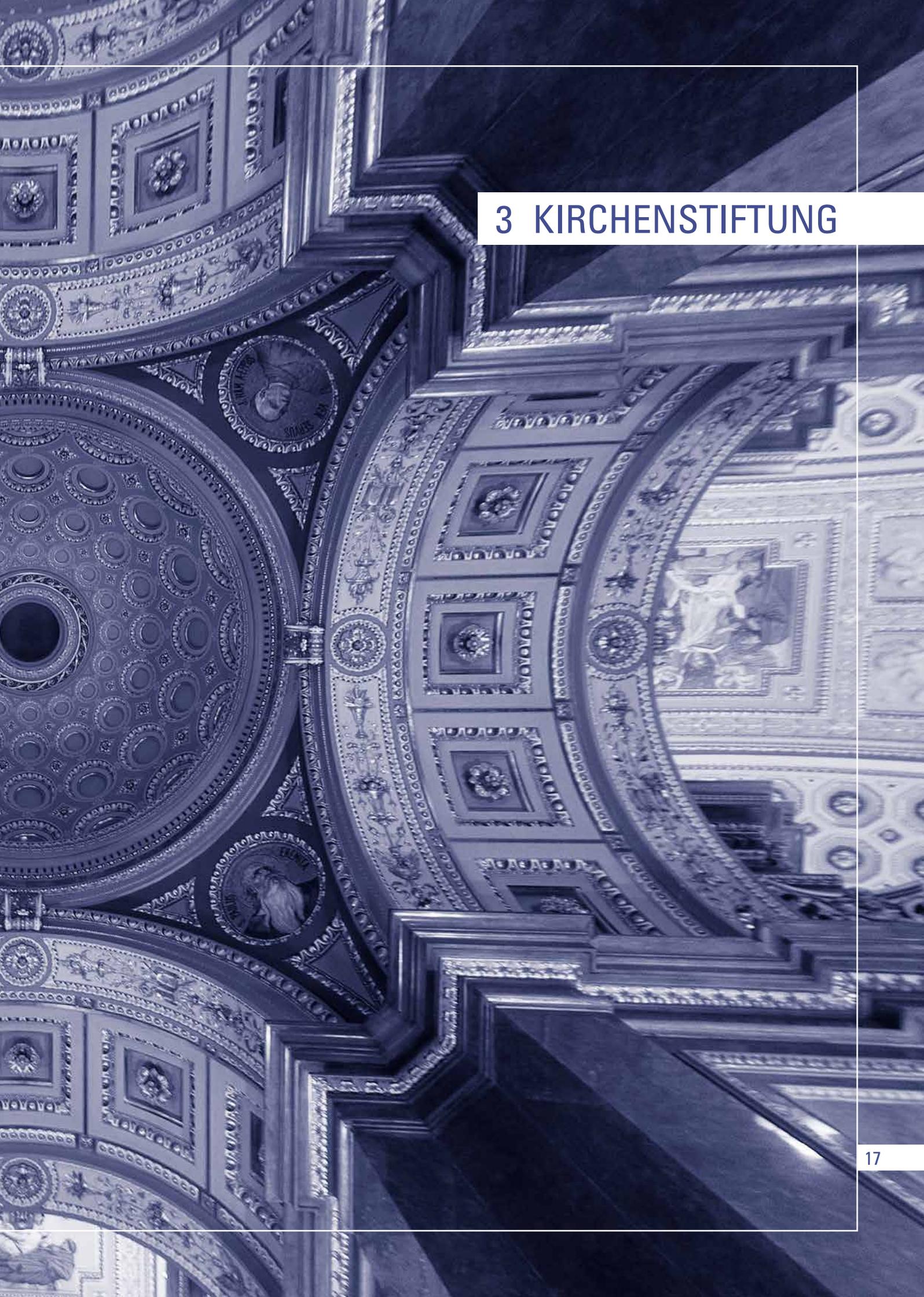
2.4 FINANZIERUNG DER PFARREI

Die Pfarrei wird durch die Kirchenstiftung(en) und die Kirchgemeinde gemeinsam finanziert. Dies mag bisweilen etwas kompliziert und verwirrend sein, ist jedoch Ausdruck des in der Einleitung genannten dualen Prinzips. Heute werden die Pfarreien überwiegend durch Beiträge der Kirchgemeinde finanziert. In einigen Kirchgemeinden tragen auch Erträge aus «Pfarrei eigenen Kirchenstiftung(en)» an die Finanzierung bei. Mit ihren Einnahmen finanzieren die Pfarreien in erster Linie die Kosten des Kirchenbetriebes.

Eine Pfarrei interne Kasse, (das kann die Antoniuskasse oder ähnliches sein), ist ebenfalls eine mögliche Einnahmequelle der Pfarrei. Solche Kassen verwaltet in der Regel der Pfarreigeistliche. Über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand hat er jährlich dem Kirchgemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Praktische Hinweise siehe Anhang A



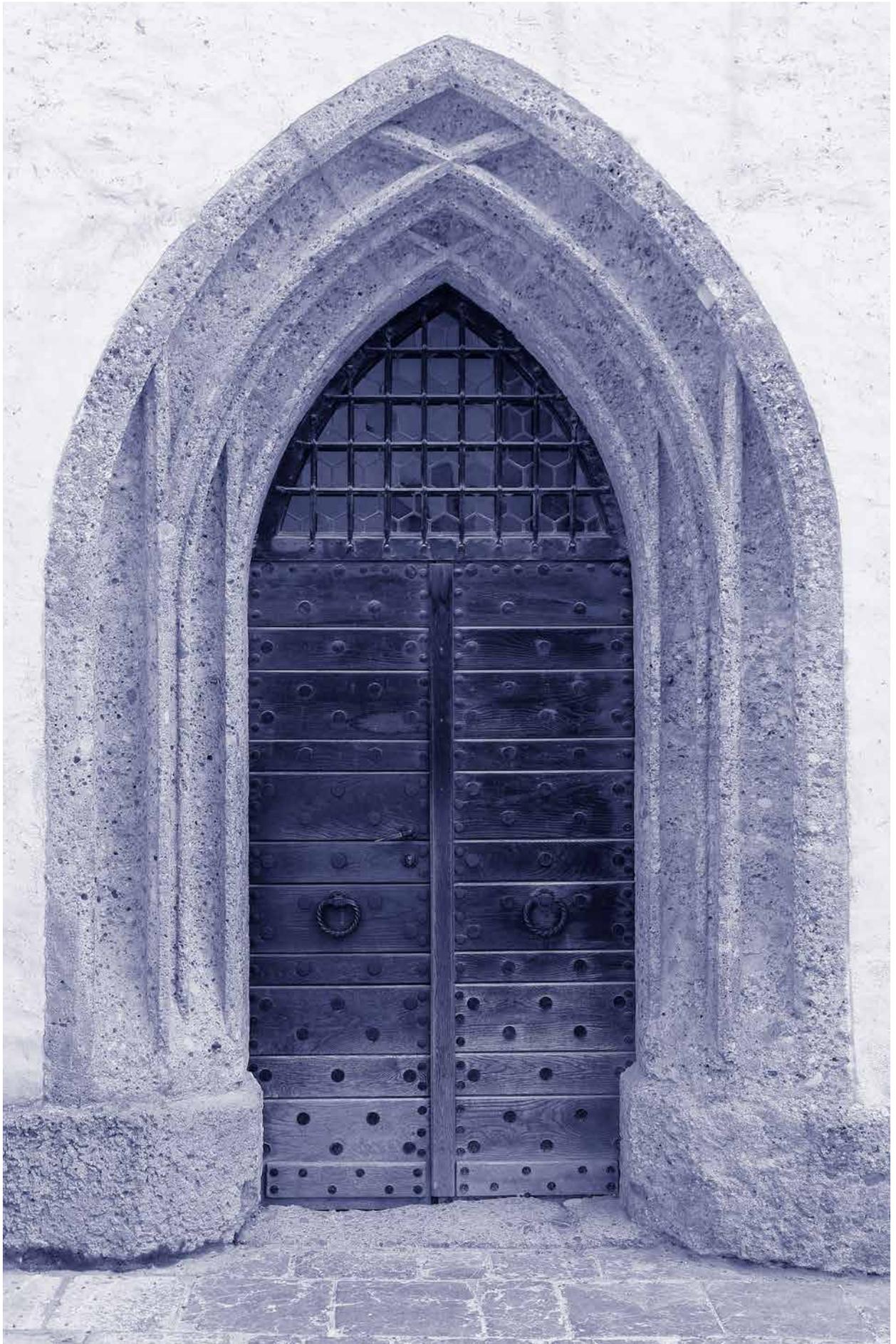
The image shows a detailed view of a church's interior ceiling, specifically a dome. The ceiling is highly ornate, featuring a complex pattern of circular and square panels, each containing intricate carvings or small frescoes. The overall color scheme is a monochromatic blue-grey. The perspective is looking upwards, emphasizing the height and grandeur of the architecture.

3 KIRCHENSTIFTUNG

3 KIRCHENSTIFTUNG

Anlässlich von einzelnen Sach- oder Wahlgeschäften gibt das Wissen und Verständnis um die kirchlichen Stiftungen und um deren Verwaltung und Beaufsichtigung immer wieder Anlass zu Diskussionen. Entsprechend bisheriger Regelung und Usanz verhält es sich so, dass die Kirchgemeinden in den traditionell katholischen Gebieten des Bistums für die Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Stiftungen verantwortlich sind. Der Kirchgemeindevorstand fungiert dort als Stiftungsrat.

Ebenso wie bisher bedarf es für Verkauf, Tausch, Verpfändung etc. des Stiftungsvermögens der Bewilligung des Bischöflichen Ordinariates. Unklare und falsche Grundbucheintragungen von Vermögen der kirchlichen Stiftungen sind gegebenenfalls zu bereinigen. Im Übrigen ist eine einfache, übersichtliche und getrennte Buchführung für die kirchlichen Stiftungen anzustreben. In den ursprünglich reformierten Gebieten des Kantons im 20. Jahrhundert gegründete Stiftungen verfügen in der Regel über ein Stiftungsstatut. Bei der Verwaltung des Vermögens ist gemäss diesem Statut vorzugehen. Neurechtliche Stiftungen sind im Handelsregister einzutragen. Die Unterlagen findet man unter <https://www.bistum-chur.ch/Download/>







4 KATHOLISCHE LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN

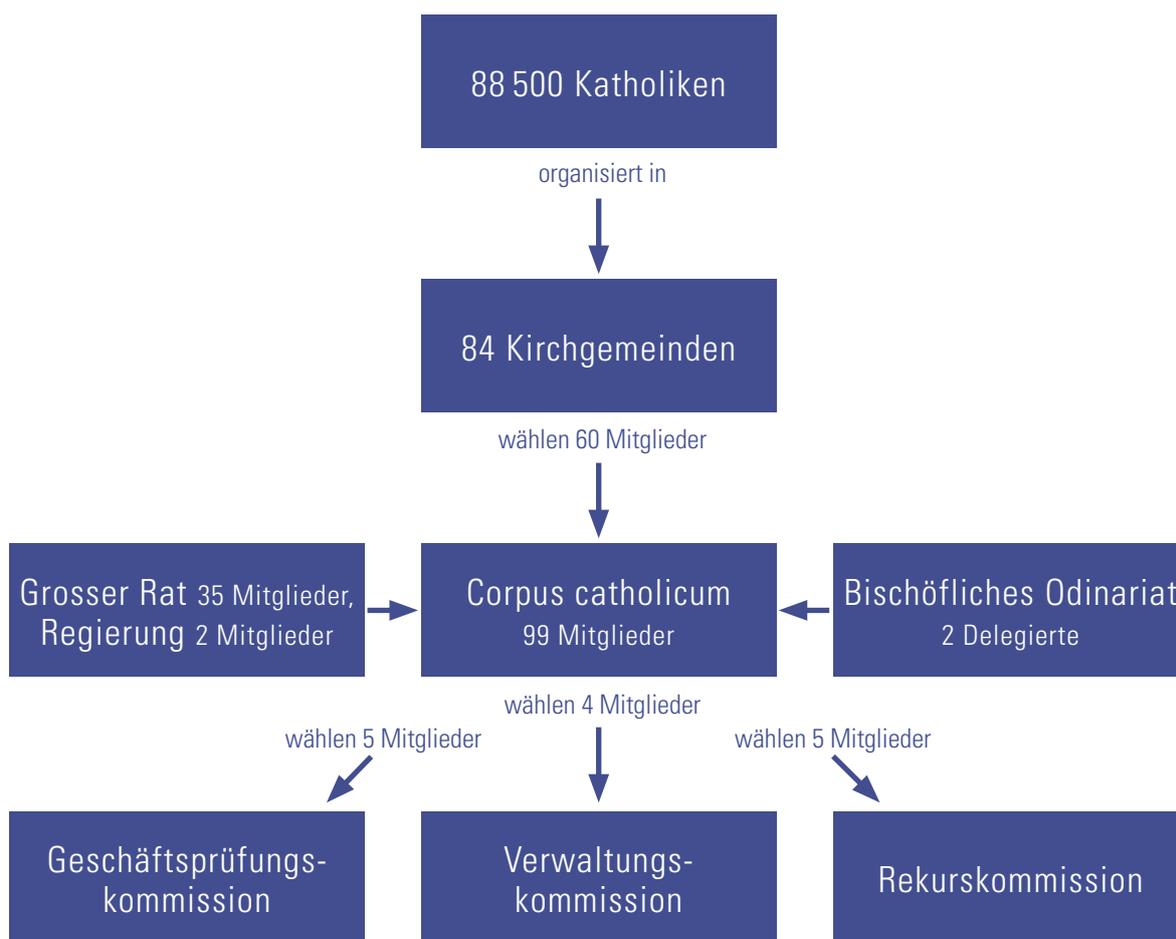
4 KATHOLISCHE LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN

4.1 ORGANE

Die Katholische Landeskirche Graubünden ist nach den gleichen demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien aufgebaut wie der Kanton Graubünden und verfügt demnach über ähnliche Organe wie der Staat.

Die Organe der Katholischen Landeskirche Graubünden sind:

1. Gesamtheit der stimmberechtigten römisch-katholischen Kantonseinwohner
2. Corpus catholicum
3. Verwaltungskommission
4. Rekurskommission
5. Geschäftsprüfungskommission



Stand 1. Januar 2020

Die Gesetzessammlung ist auf www.gr.kath.ch/dokumente/gesetzessammlung publiziert.

4.1.1 Corpus catholicum (Legislative)

Das Corpus catholicum ist die oberste Behörde der Landeskirche. Es setzt sich zusammen aus:

1. zwei durch das Bischöfliche Ordinariat gewählten Delegierten
2. den Mitgliedern der Regierung und des Grossen Rates des Kantons Graubünden römisch-katholischer Konfession, die sich jeweils zu Beginn einer Amtsperiode zur Mitwirkung im Corpus catholicum bereit erklären
3. 60 Delegierten der Kirchgemeinden, die im Verhältnis der katholischen Bevölkerung auf die Wahlkreise verteilt werden

Das Corpus catholicum ist die Legislative der Katholischen Landeskirche Graubünden. Es erlässt Gesetze und Verordnungen für die Aufgaben der Katholischen Landeskirche. Gleichzeitig übt das Corpus catholicum die Oberaufsicht über die landeskirchliche Verwaltung und die Finanzverwaltung aus. Es berät und verabschiedet den Jahresbericht der Verwaltungskommission sowie die Jahresrechnung und den Voranschlag.

Das Corpus catholicum ist für die Wahl der Verwaltungskommission, der Rekurskommission, der Geschäftsprüfungskommission sowie weiterer erforderlicher Kommissionen zuständig.

Das Corpus catholicum versammelt sich in der Regel einmal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Parlamentsbetrieb ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

(siehe Gesetzessammlung der Katholischen Landeskirche Graubünden, Verfassung, Art. 6 bis 14)

4.1.2 Verwaltungskommission (Exekutive)

Die Verwaltungskommission ist die Exekutive der Katholischen Landeskirche Graubünden. Sie vertritt die katholische Bevölkerung gegenüber den kirchlichen und bürgerlichen Behörden.

Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern: Der Präsident und drei Mitglieder werden durch das Corpus catholicum gewählt, das weitere Mitglied wählt das bischöfliche Ordinariat. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die durch das Corpus catholicum gewählten Mitglieder sind zwei Mal und der Vertreter des Bischöflichen Ordinariates ist unbeschränkt wieder wählbar.

Die Verwaltungskommission ist für den Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse des Corpus catholicum zuständig. Sie bereitet die Sachgeschäfte des Corpus catholicum vor. Sie ist für die Finanzverwaltung der Katholischen Landeskirche zuständig. Weiter übt sie die Aufsicht über die Kirchgemeinden aus.

Die Verwaltungskommission wählt die Geschäftsstelle für die Führung des Sekretariats sowie der Finanzverwaltung.

(Gesetzessammlung der Katholischen Landeskirche Graubünden, Verfassung, Art. 15 bis 18)

4.1.3 Rekurskommission (Judikative)

Die Rekurskommission beurteilt insbesondere zweitinstanzlich die von der Verwaltungskommission entschiedenen Rekurse. Für die Zuständigkeit der Rekurskommission gelten die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes sinngemäss.

4.2 FACHBEREICHE

Die Landeskirche unterhält folgende Fachbereiche:

4.2.1 Ausbildung ForModula

Der Fachbereich ForModula ist hauptsächlich für die Aus- und Weiterbildung von Katecheten und Katechetinnen zuständig. Er orientiert sich dabei an den Standards der aktuellen religionspädagogischen Konzepte und an den Richtlinien der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK). Er ist zudem eine Fachstelle in religionspädagogischen Fragen und bietet Beratung und Informationen für Lehrpersonen sowie für alle Verantwortlichen für Religionsunterricht und Katechese in den Pfarreien und den Kirchgemeinden.

Der Fachbereich fördert die Qualität und die Entwicklung des Religionsunterrichts in Zusammenarbeit mit den Institutionen des Bistums, der Katholischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

www.gr.kath.ch/Fachbereiche/AusbildungForModula

4.2.2 Religionsunterricht

Der Fachbereich Religionsunterricht nimmt im Auftrag des Bischofs eine vermittelnde und beratende Aufgabe wahr. Er sorgt dabei für die Umsetzung der Richtlinien des Religionsunterrichts sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Aufsicht über den Religionsunterricht obliegt dem Ortspfarrer. Der Fachbereich bietet zudem Unterstützung und Beratung in Konfliktsituationen und ist Anlaufstelle für die Verantwortlichen in den Pfarreien und in den Kirchgemeinden.

www.gr.kath.ch/FachbereichReligionsunterricht

4.2.3 Ehe-, Familien- und Lebensberatung (paarlando)

Krisen gehören zum Leben. Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung bietet Hilfe in schwierigen Zeiten und bei verschiedensten Lebensfragen (zum Beispiel Entscheidungssituationen, Süchten, Ängsten, Zwängen, Depressionen, Sinnlosigkeitsgefühlen, Todessehnsucht, Orientierungslosigkeit). Grundgedanke ist dabei die Überzeugung, dass das Leben unter allen Umständen und Bedingungen einen Sinn haben kann und dass das Gesunde und Heile in einem Menschen stärker als das Kranke und Zerbrochene ist.

Die Stelle bietet Beratungen für Paare, Familien und Einzelpersonen an, sowie Impulse wie Imagination und Meditation nach christlich-logotherapeutischer Grundlage. Die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsangebote werden in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden in der Beratungsstelle «paarlando» erfüllt.

[www.gr.kath.ch/Fachbereiche/Ehe-, Familien- und Lebensberatung](http://www.gr.kath.ch/Fachbereiche/Ehe-Familien-undLebensberatung)

www.paarlando.ch

4.2.4 Kirchliche Jugendarbeit

Der Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit ist die Beratungsstelle für alle Fragen und Anliegen im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit. Er steht den Dekanaten, den Pfarreinheiten, einzelnen Pfarreien und Kirchgemeinden in der Förderung der Jugendarbeit beratend zur Seite. Der Fachbereich arbeitet vernetzt mit den entsprechenden Stellen des Kantons.

[www.gr.kath.ch/Fachbereiche/Kirchliche Jugendarbeit](http://www.gr.kath.ch/Fachbereiche/KirchlicheJugendarbeit)

4.2.5 Gemeindekatechese

Die Gemeindekatechese fördert die generationsübergreifende Gemeindebildung, belebt den Glauben und die Beheimatung in der Kirche. Der Fachbereich bietet Beratung, Hilfestellung und Unterstützung an sowie Aus- und Weiterbildung für die Gemeindekatechese.

www.gr.kath.ch/Fachbereiche/Gemeindekatechese

4.2.6 Kirchliche Mediathek

Die ökumenisch geführte Mediothek im Centrum Oberlor in Chur bietet Medien, Fachliteratur, Unterrichtsmaterialien und AV-Medien für die Bereiche Religion, Ethik, Lebenskunde, Kirche und Gesellschaft an. Sie fördert die Informations- und Medienkompetenz der Religionslehrpersonen durch aktive Kommunikation neuer und innovativer Angebote.

Regionale Zweigmediestellen:

- Biblioteca a Glion/ Ilanz, Städtlistrasse 16, mit Unterrichtsvorlagen in Sursilvan
- Centro Catechistico Poschiavo im katholischen Kirchgemeindehaus in Poschiavo mit Medien für den Religionsunterricht in italienischer Sprache

[www.gr.kath.ch/Fachbereiche/Kirchliche Mediathek](http://www.gr.kath.ch/Fachbereiche/KirchlicheMediathek)

www.mediogr.ch

4.3 SPEZIALSEELSORGE

4.3.1 Behindertenseelsorge

Dieser Fachbereich bietet Erstkommunion- und Firmvorbereitung in Gruppen von drei bis sieben Schülern und Schülerinnen an. Er arbeitet auf Anfrage zusammen mit den direkt Interessierten in Schulen und in den Pfarreien und bietet Hilfestellung bei integrierten Kindern in der Volksschule.

Zum erweiterten Angebot gehören auch Gottesdienste und ökumenische Feiern in Schulen, Heimen und Pfarreien für Schüler und Schülerinnen, Jugendliche und Erwachsene.

www.gr.kath.ch/Spezialseelsorge/Behindertenseelsorge

4.3.2 Spitalseelsorge Kantonsspital in Chur/ Klinikseelsorge/Gefängnisseelsorge

Patienten in den Spitälern, Menschen mit psychischen Beschwerden in den Kliniken oder auch Gefangene suchen nach Wegen und Antworten. Ihnen bieten diese Seelsorgestellen die Möglichkeit eines Einzelgesprächs oder eines Besuches einer religiösen Feier in ihrer Nähe.

Die zunehmend pluralistische Gesellschaft erfordert dazu von den Seelsorgern und Seelsorgerinnen eine hohe interkulturelle Kompetenz, Kenntnis von Fremdsprachen und Empathie. Die Katholische Landeskirche Graubünden unterstützt auch diese Formen der Seelsorge und diesen Dienst am Menschen. Dabei ist die Aufmerksamkeit für die Fragen und Nöte dieser Menschen kantonale, regionale und in konfessioneller Kooperation geregelt.

Die Landeskirche Graubünden garantiert die administrative Unterstützung für die Seelsorge im Kantonsspital, in den psychiatrischen Kliniken und in den Gefängnissen.

4.4 MIGRANTENSEELSORGE

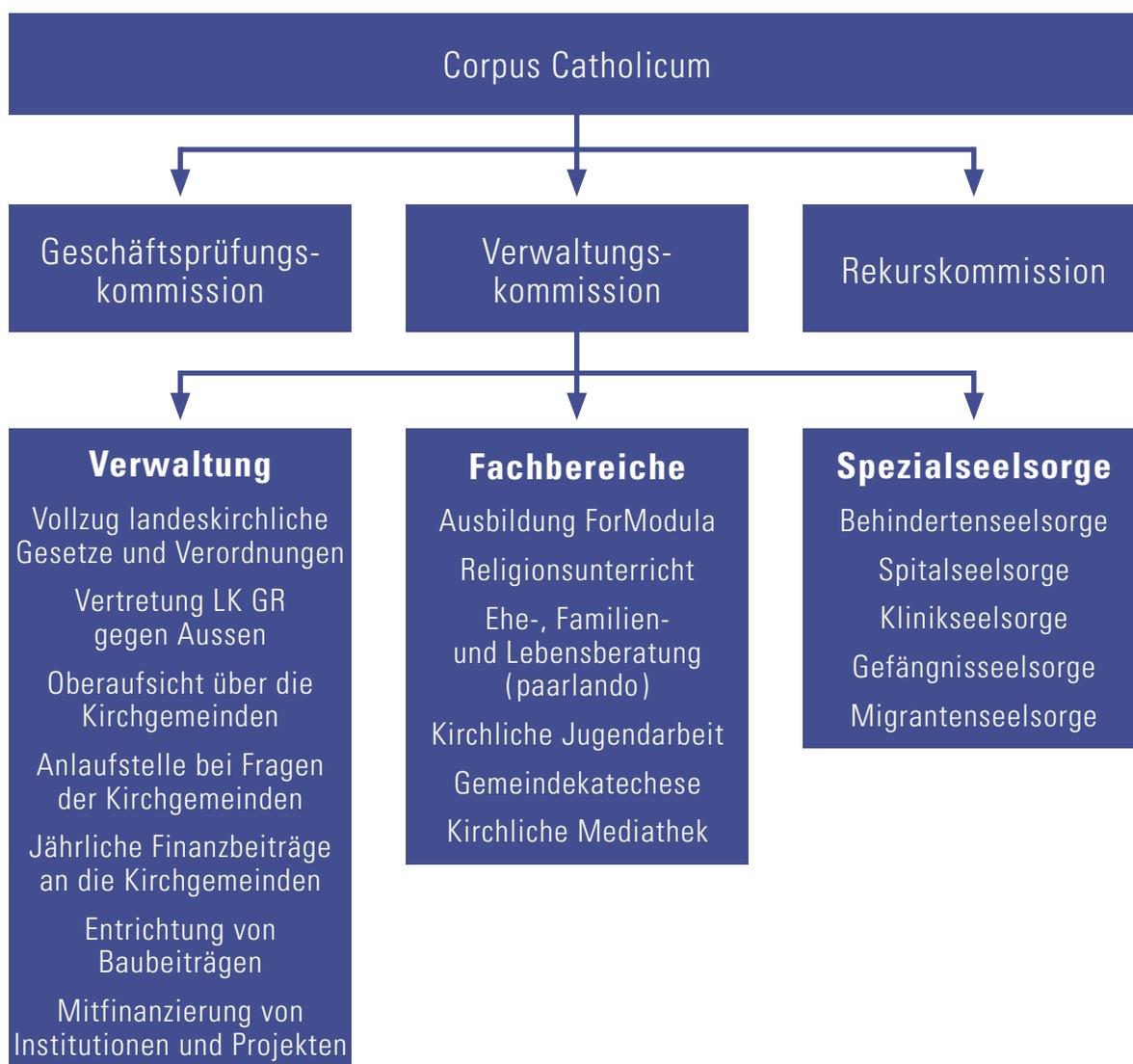
Die Migrantenseelsorge kümmert sich um die pastorale Begleitung der Kirchenmitglieder aus anderen Kulturen und Sprachregionen. Die Landeskirche Graubünden unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Seelsorge der Migranten und die pastoralen Anstrengungen zur Integration der im Kanton ansässigen Mitchristen aus anderen Sprachen und Kulturen.

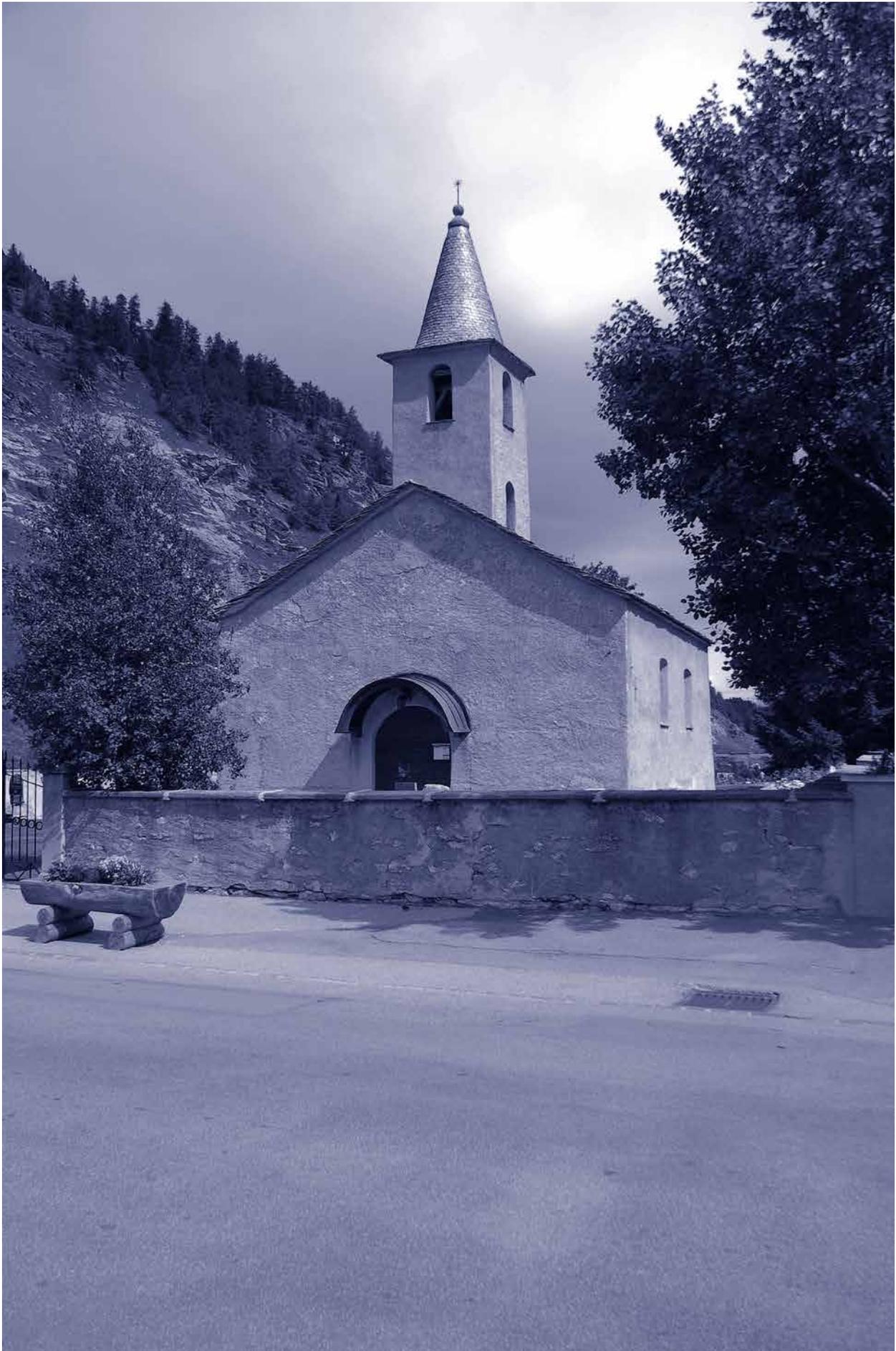
4.5 FINANZIERUNG DER KATHOLISCHEN LANDESKIRCHE

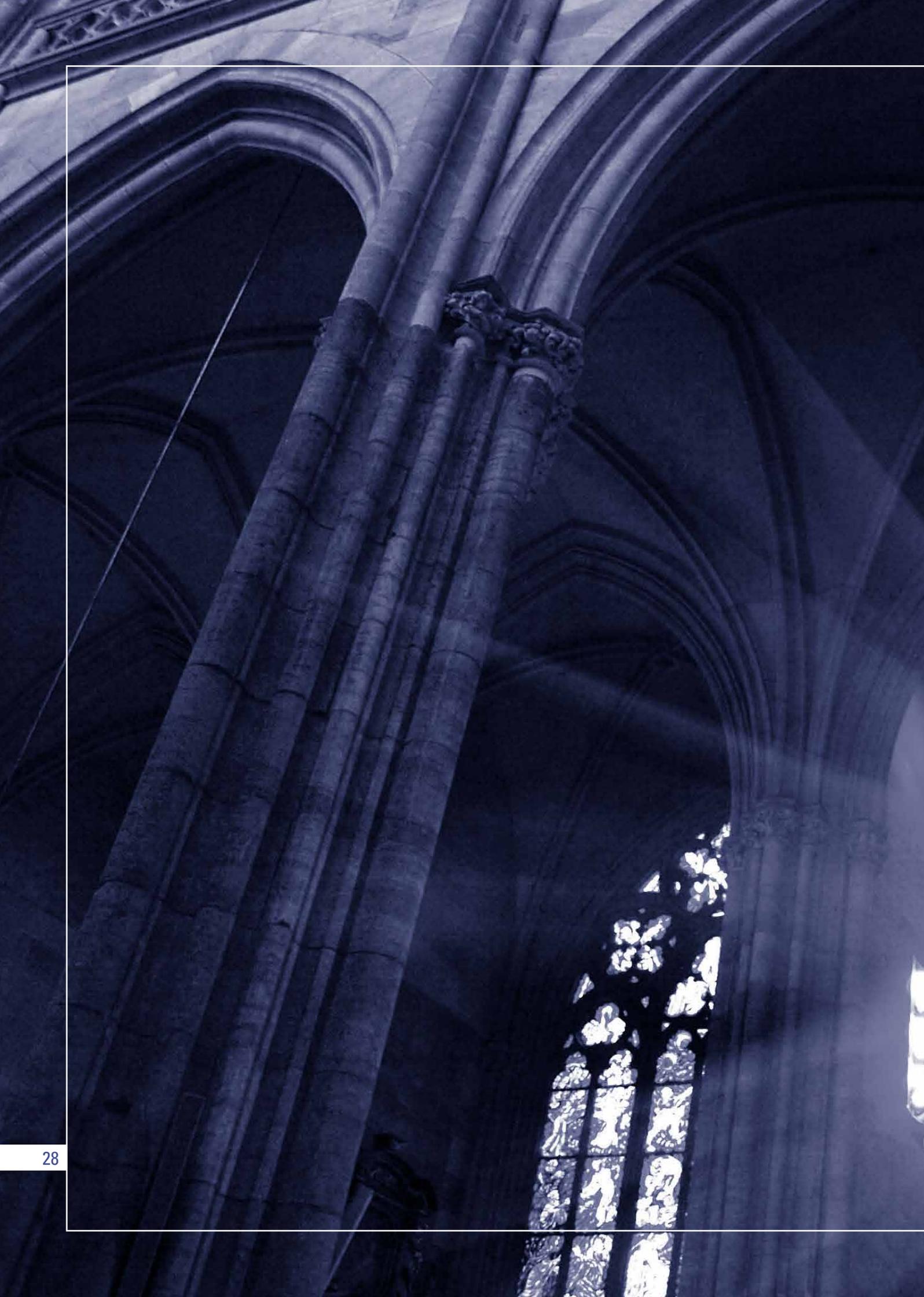
Im Gegensatz zu anderen Kantonalkirchen wird die Katholische Landeskirche Graubünden seit 1958 *ausschliesslich* durch die sogenannte Kultussteuer finanziert. 2006 hat der Grosse Rat das Kultussteuergesetz als III. Kapitel in das Kantonale Steuergesetz (StG, BR 720.000) überführt. Seit 2008 setzt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss zwischen 9 und 12% der einfachen Kantonssteuer für juristische Personen fest.

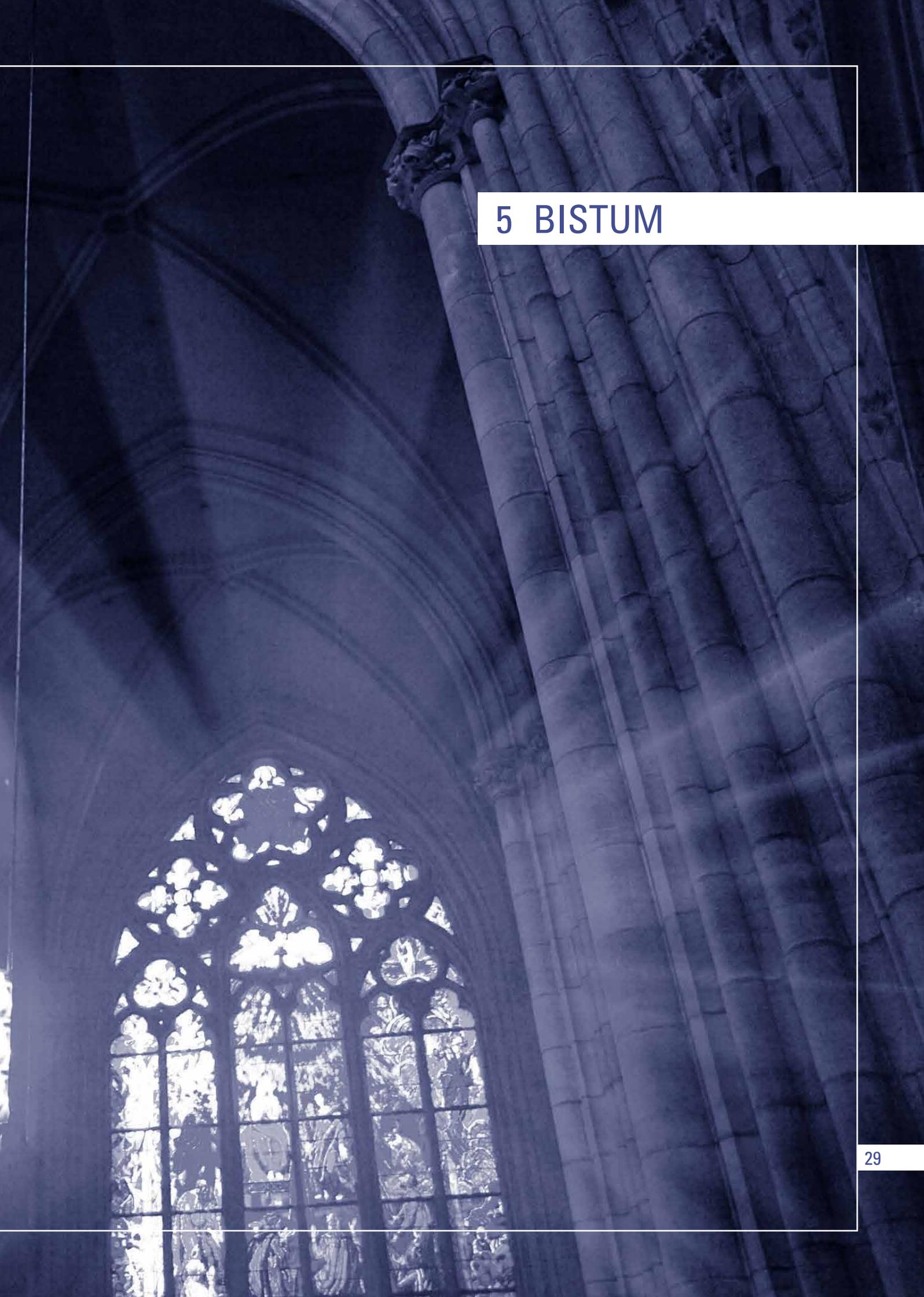
Die Kultussteuern erhalten die beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen. 2% bleiben beim Kanton für Veranlagung, Einzug und Abrechnung.

4.6 ORGANIGRAMM KATHOLISCHE LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN









5 BISTUM

5 BISTUM

Die römisch-katholische Kirche ist nach dem Territorialprinzip weltweit in Bistümer (auch Diözesen genannt) eingeteilt. Diese werden als Ortskirchen bezeichnet. Ein Bistum umfasst alle auf dem entsprechenden Gebiet wohnhaften Katholikinnen und Katholiken. Das Bistum wiederum ist in verschiedene Pfarreien aufgegliedert. Das heutige Churer Diözesangebiet umfasst im eigentlichen Sinn lediglich die Kantone Graubünden, Schwyz und das Urserental. Als Administrationsgebiete des ehemaligen Bistums Konstanz kommen noch die Kantone Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus und Zürich hinzu.

5.1 BISCHOF

Dem Bistum steht ein Diözesanbischof vor, der durch die Kurie (Bischöfliches Ordinariat) und die seelsorgerlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seiner Leitungsaufgabe unterstützt wird. «Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtenamtes erforderlich ist;...» (CIC Can 381). Er hat «...sich um alle Gläubigen zu kümmern, die seiner Sorge anvertraut werden, gleich welchen Alters, welchen Standes oder welcher Nation, ob sie in seinem Gebiet wohnen oder sich dort nur auf Zeit aufhalten;...» (CIC Can. 383).

Im Bistum Chur wird der Bischof vom Domkapitel aus einer vom Papst vorgegebenen Dreierliste gewählt.

5.2 ORDINARIAT

Der Verwaltungssitz des Bistums Chur (Kurie) ist das Bischöfliche Ordinariat in Chur. Viele Verwaltungsaufgaben sind an die regionalen Generalvikariate delegiert (siehe Anhang B).

5.3 GENERALVIKARIAT GRAUBÜNDEN

Das regionale Generalvikariat für Graubünden wird vom Regionalen Generalvikar geleitet. Der Regionale Generalvikar ist der Stellvertreter des Bischofs. Er ist zuständig für alle Belange der römisch-katholischen Kirche im Kanton Graubünden. Eine der Hauptaufgaben ist das Personalwesen. Im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen und Vakanzen entstehen die meisten Kontakte zwischen dem regionalen Generalvikar und den Kirchgemeinden.

5.4 BISCHOFSRAT

Der Bischofsrat berät den Bischof in allen personellen und sachlichen Fragen, die das Bistum betreffen. Er setzt sich zur Zeit zusammen aus dem Bischof, dem Weihbischof, dem Generalvikar, den regionalen Generalvikaren und den Bischofsvikaren.

5.5 PRIESTERRAT

Der Priesterrat ist ein beratendes Gremium. Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof in Seelsorge- und Leitungsaufgaben und in Fragen des kirchlichen Dienstes zu unterstützen. Der Bischof legt dem Priesterrat Entscheidungen vor, die für das ganze Bistum von Bedeutung sind.

5.6 KANTONALER SEELSORGERAT GRAUBÜNDEN

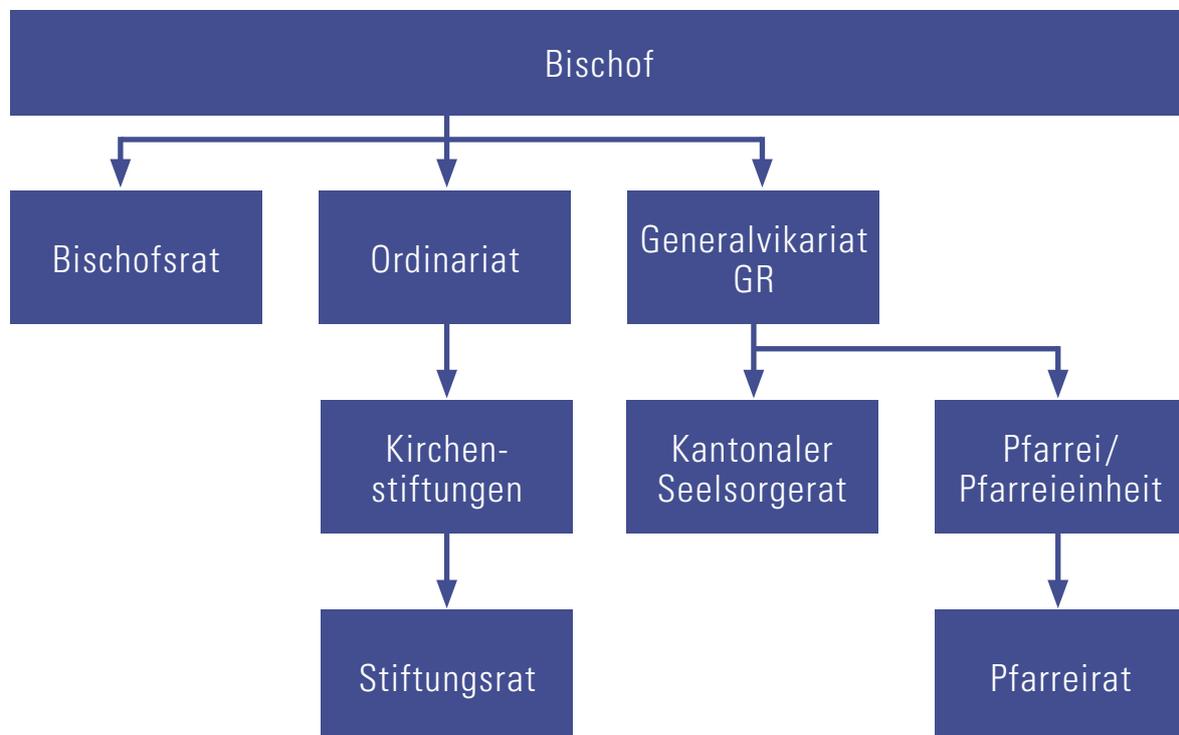
Der Kantonale Seelsorgerat berät und unterstützt die Pfarreiräte und steht dem regionalen Generalvikar für Graubünden als beratendes Gremium zur Verfügung. Der Seelsorgerat pflegt den Kontakt mit den Dekanaten, der Pastorkonferenz, der Landeskirche und weiteren innerkirchlichen Gremien. Seine Mitglieder werden entweder in den Regionen gewählt oder vom regionalen Generalvikar ernannt. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Der Kantonale Seelsorgerat trifft sich zweimal pro Jahr.

5.7 FINANZIERUNG DES BISTUMS

Die Bistumskasse finanziert sich hauptsächlich durch die Beiträge der kantonalkirchlichen Körperschaften der Bistumskantone sowie einem Beitrag vom Domkapitel. Aus dieser Kasse wird die Administration des Bistums bezahlt (Generalvikariate Graubünden und Urschweiz, Bischofsvikare, Kanzlei, Diözesangericht, Diözesanarchiv, Sekretariate, Fortbildungsbeauftragte sowie überdiözesane Beiträge).

Die Stiftung Bischöfliche Mensa finanziert sich selber und bezahlt den «bischöflichen Betrieb», das heisst den Lohn des Bischofs, die Hausangestellten, die Auslagen, den Unterhalt des bischöflichen Schlosses, usw.

5.8 ORGANIGRAMM BISTUM







6 ÜBERKANTONALE ORGANISATIONEN

6 ÜBERKANTONALE ORGANISATIONEN

6.1 BIBERBRUGGER KONFERENZ

Die Biberbrugger Konferenz ist die Vereinigung der staatskirchenrechtlichen Landeskirchen im Bistum Chur. Sie ist ein Austausch- und Vernetzungsgremium, die keinerlei rechtliche Kompetenzen hat. Sie gibt den Kantonalkirchen eine gemeinsame Stimme.

6.2 RÖMISCH-KATHOLISCHE ZENTRALKONFERENZ RKZ

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz RKZ ist der schweizerische Zusammenschluss der kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften («Landeskirchen»). Zusammen mit der Schweizer Bischofskonferenz ist sie für die Finanzierung pastoraler Aufgaben der katholischen Kirche auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene zuständig. Unterstützt werden insbesondere die Jugendverbände, die kirchliche Medienarbeit in Radio, Fernsehen und im Internet (*kath.ch*), Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für Seelsorgende, nationale Aufgaben im Bereich der Migrantenpastoral sowie das Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz.

In Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern fördert die RKZ das Wohl der römisch-katholischen Kirche und den religiösen Frieden in der Schweiz. Dabei stärkt sie die Solidarität unter den Angehörigen der katholischen Kirche und das gemeinsame Verantwortungsbewusstsein für die Finanzierung pastoraler Aufgaben.

www.rkz.ch

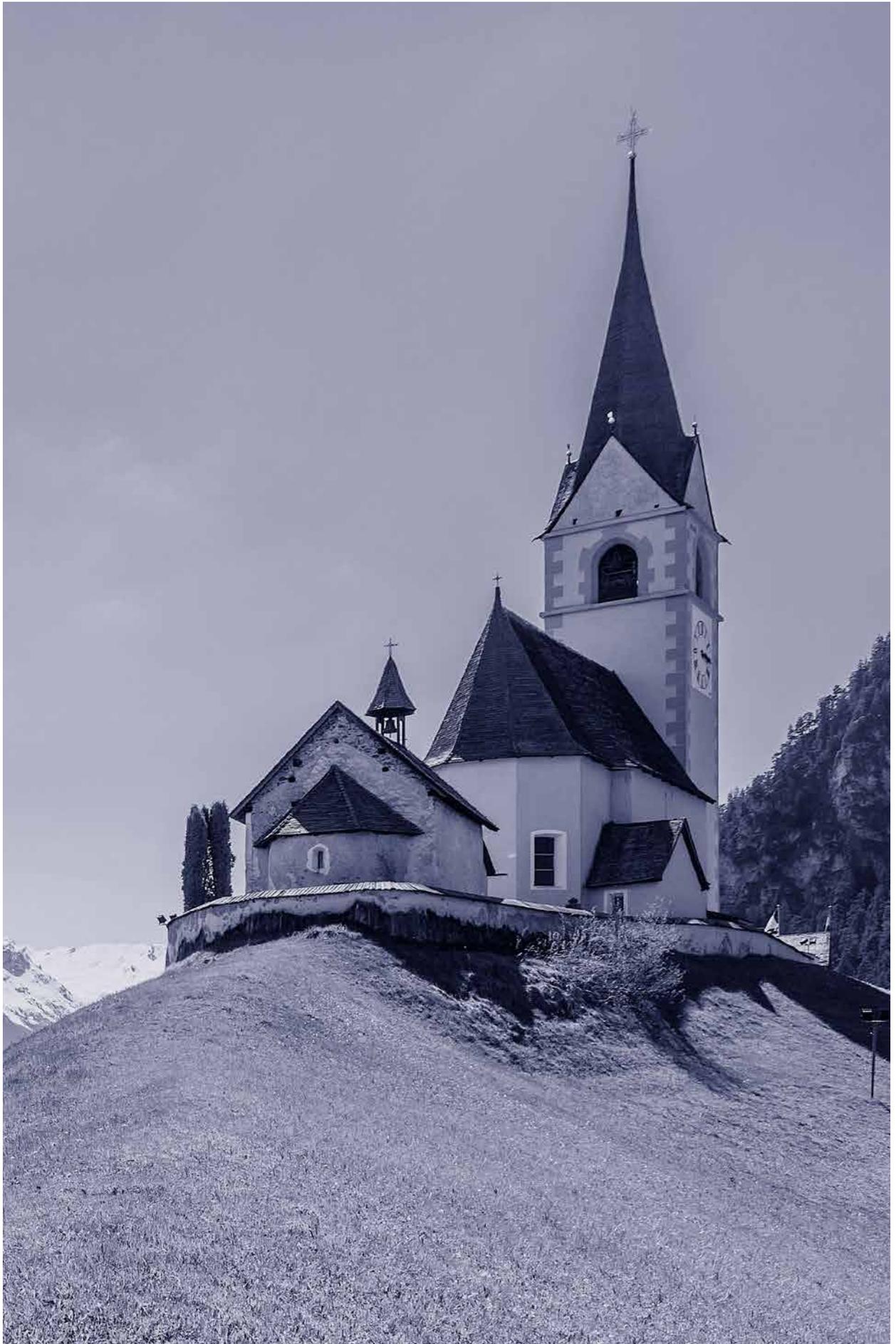
6.3 SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ SBK

Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz SBK sind die sechs Diözesanbischöfe, deren Weihbischöfe und die Äbte der beiden Abteien Saint-Maurice und Einsiedeln. Die SBK steht nicht über den einzelnen Bischöfen – jeder Bischof ist für sein eigenes Bistum allein verantwortlich.

Neben der Bischofskonferenz bestehen zwei weitere Ordinarienkonferenzen, die regelmässig zusammentreten: für die deutschsprachige Schweiz die DOK und für die französischsprachige Schweiz die COR. Beide Organe befassen sich mit den kirchlichen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Sprachregion.

Darüber hinaus hat die SBK diverse Expertengremien – Kommissionen, Arbeitsgruppen und Räte – eingesetzt, die sich mit je einem Teilbereich wie Theologie, Ökumenismus, Islam, Bioethik oder Medien befassen und direkt der Bischofskonferenz unterstellt sind. Diese Gremien stellen die Resultate ihrer Arbeit den Bischöfen zur Verfügung.

www.bischoefe.ch





A monochromatic blue-toned photograph of a hand reaching out to touch a wheat stalk in a field. The hand is on the left, with a ring on the ring finger. The wheat stalks are in the foreground and background, creating a sense of depth. The overall mood is serene and agricultural.

ANHANG

ANHANG

A KIRCHGEMEINDE

Praktische Hinweise Kirchgemeindevorstand

Sitzungsleitung

Zwecks Effizienz und Effektivität der Sitzungen sind einerseits die einzelnen Geschäfte (Traktanden) rechtzeitig bekannt zu geben und andererseits die Umsetzung klar zu regeln. Erfolgversprechend geschieht das nach dem Schema:

- welche Beschlüsse sind
- durch wen
- bis zu welchem Termin

weiterzubearbeiten, bzw. zu vollziehen, bzw. zu überwachen usw.

Ausserdem,

- in welcher Weise
- wer
- von wem
- bis wann darüber informiert wird.

Damit der Überblick über den Stand der verschiedenen Geschäfte nicht verloren geht, sollte eine Pendenzenliste geführt werden. Mit einer rollenden (nachgeführten) Pendenzenübersicht können zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung die erledigten Geschäfte abgehakt werden. In diesem Fall reicht im Protokoll die Pendenzennummer. Die Pendenzenliste ist also die Aufgabenübersicht aus dem Protokoll und dient den Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten als Terminkontrolle (auch als Infobasis für den jährlichen Geschäftsbericht). Tipp: Diese Liste im Excel geführt kann nach vielen Kriterien sortiert werden.

Entschädigungen

Grundsätzlich sind die Kirchgemeinden in der Regelung der Entschädigungen frei. Mit der Bezeichnung Behördenentschädigung wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um einen Leistungslohn handelt, womit Zeitaufwand und Anforderungen des Amtes voll abgegolten werden. Der Umfang der Entschädigung beruht nicht nur auf eigentlichen Kriterien oder Vorgaben, vielmehr ist er historisch gewachsen. Viele, auch politische Behörden, versuchen mit der Anpassung der Behördenent-

schädigung neue Anreize zu schaffen. Eine Entschädigungsverordnung soll Ausdruck einer zeitgemässen und fairen Besoldung von Amtsträgern sein.

Die als nebenamtliche Behördenmitglieder erhaltenen Entgelte wie Sitzungsgelder, Taggelder, Tagespauschalen, Entschädigungen für Protokollführung sowie andere Vergütungen oder Naturalleistungen sind als Einkommen steuerbar. Davon ausgenommen sind Spesenentschädigungen, die sich nach der Höhe der tatsächlichen Auslagen bemessen.

Austritt aus der Kirchgemeinde

Art. 15 der Bundesverfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit, daher muss die Möglichkeit eines Austritts aus der staatskirchenrechtlichen Organisation gewährleistet sein. Die Modalitäten des Austritts sind in den Leitlinien (2012) geregelt.

Das katholische Kirchenrecht hingegen kennt keine einfache Austrittserklärung, schon gar nicht gegenüber einer staatskirchenrechtlichen Instanz, weshalb sich für die einzelnen Fälle eine Rechtsunsicherheit ergibt. Zum Umgang mit Kirchengaustritten finden sich auf der Homepage des Bistums die nötigen Dokumente. Musterbriefe können beim Sekretariat der Landeskirche bezogen werden.

Bei Unklarheiten geben das Sekretariat der Katholischen Landeskirche Graubünden sowie das Ordinariat des Bistums Chur gerne Auskunft.

Dokumente:

- Umgang mit Austritten. Pastoral des Wiedereintritts. Pastorale Handreichung des Bistums Chur, 31. März 2005
www.bistum-chur.ch/Download/Handreichungen/Kirchengaustritte
- Richtlinien für den Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchgemeinde bzw. der kantonalen Körperschaft auszutreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen, 20. August 2009
[www.bistum-chur.ch/Download/Dekrete & Richtlinien/Kirchengaustritt](http://www.bistum-chur.ch/Download/Dekrete&Richtlinien/Kirchengaustritt)

B BISTUM

Abteilungen des Bischöflichen Ordinariats

Generalvikariat

Der Generalvikar ist der Stellvertreter des Bischofs in allen Bereichen, die nicht in die Verantwortung der regionalen Generalvikare gehören.

Regionale Generalvikariate

Das Bistum Chur ist in die drei regionalen Generalvikariate Zürich/Glarus, Innerschweiz (Kantone Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden umfassend) und Graubünden eingeteilt. Die regionalen Generalvikare sind in ihren Gebieten die Stellvertreter des Diözesanbischofs.

Moderator curiae

Der Moderator der Kurie ist der «Geschäftsführer» der bischöflichen Verwaltung.

Kanzlei

Die Kanzlei ist das «Sekretariat» des bischöflichen Ordinariates.

Offizialat

Das Offizialat ist das kirchliche Diözesengericht. Der Diözesanbischof ist in seinem Bistum der oberste Richter. Insofern kennt die Kirche keine Gewaltenteilung. Die verschiedenen Gewalten werden jedoch unterschieden, so dass der Diözesanbischof sich faktisch in inhaltlicher Hinsicht nicht mit den einzelnen Gerichtsverfahren beschäftigt. Er ernennt für diese Angelegenheiten einen Offizial, der auch Gerichtsvikar genannt wird. Dieser ist der Vorsitzende des Gerichtswesens.

Beauftragter für die kirchlichen Stiftungen

Die Aufsicht der kirchlichen Stiftungen liegt beim Diözesanbischof. Er ernennt für diese Aufgaben einen eigenen Beauftragten. Alle Fragen im Zusammenhang mit kirchlichen Stiftungen sind mit ihm zu klären.

Bischöfliches Archiv

Das Archiv der Diözese Chur dokumentiert das kirchliche Leben in einer über 1550 Jahre alten Diözese. Es dient der Verwaltung der Ortskirche sowie der Erforschung seiner Geschichte und sorgt für die Ordnung, Verzeichnung und Erschliessung des Archivgutes.

Bischofsvikariat

für Glaubensverkündigung und Katechese. Diese Stelle ist das erste Beratungsorgan des Bischofs in Fragen der Glaubensverkündigung und Katechese.

Bischofsvikariat

für die Beziehungen zu den staatskirchenrechtlichen Organen. Dieses neu geschaffene Bischofsvikariat soll die Beziehungen zwischen dem Bistum und den staatskirchenrechtlichen Organen verbessern.

Bischofsvikariat

für die philosophisch-theologische Ausbildung und für die Fortbildung sowie Weiterbildung der Seelsorger.

Bischofsvikariat

für die Neuevangelisierung sowie für die Ordensleute und klösterliche Gemeinschaften.

Bischofsvikariat

für die Angelegenheiten der ausserordentlichen Form des Römischen Ritus.

www.bistum-chur.ch/Bistumsleitung/

C CARITAS GRAUBÜNDEN

Die Caritas Graubünden führt als eigenständiger Verein eine Regionalstelle in Chur. Sie fokussiert ihre Tätigkeiten auf Menschen in schwierigen Lebenssituationen im Kanton Graubünden und bietet Familien und Einzelpersonen mit schmalen Budget Beratung und innovative Projekte an. Viele Freiwillige leisten jährlich über 3000 Stunden gemeinnützige Einsätze im Dienst der Caritas. Caritas Graubünden wird gestützt durch Beiträge des Kantons, zahlreicher Gemeinden, der Katholischen Landeskirche Graubünden und durch private Spenden.
www.caritasgr.ch

D ÜBERKANTONALE ORGANISATIONEN

Caritas Schweiz

Caritas Schweiz hilft Menschen in Not im Inland und weltweit in über 40 Ländern.

www.caritas.ch

Inländische Mission

Ältestes katholisches Hilfswerk der Schweiz. Die IM setzt sich mit materiellen Beiträgen für die Förderung des religiösen Lebens in der Schweiz ein.

www.im-mi.ch

Missio

Missio ist der schweizerische Zweig des Internationalen katholischen Missionswerkes Missio. Missio ist die «Ausgleichskasse der Weltkirche».

www.missio.ch

Fastenopfer

Das Fastenopfer ist das Hilfswerk der Katholikinnen und Katholiken in der Schweiz mit In- und Auslandsaufgaben.

www.fastenopfer.ch

Jungwacht/Blauring

Jungwacht Blauring zählt rund 29 000 Mitglieder und ist der zweitgrösste Kinder- und Jugendverband der Schweiz. Die Jubla ist mit der katholischen Kirche verbunden und offen für Kinder und Jugendliche aller Konfessionen und Kulturen.

www.jubla.ch

VKP

Der VKP ist ein Verband innerhalb der Pfadibewegung Schweiz, dem rund 100 Deutschschweizer Pfadiabteilungen mit etwa 10 000 Mitgliedern angehören. In der Regel sind die Pfadiabteilungen Teil der Gemeinschaft einer Pfarrei. Der VKP vermittelt praktische Ideen und Anregungen, wie Leiterinnen, Leiter und Präses für sich selbst und zusammen mit den Pfadis den Fragen nach dem Sinn und Ziel des Lebens, der Religion und des Glaubens nachspüren können.

www.vkp.ch

DAMP

Die Deutschschweizerische Arbeitsgruppe für MinistrantInnenpastoral DAMP fördert die Arbeit von und mit Ministrantinnen und Ministranten in den Pfarreien der Deutschschweiz. Als ehrenamtliche Arbeitsgruppe im Auftrag der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) bietet sie regelmässig Kurse für Leiterinnen und Leiter sowie Tagungen für Präses an.

www.minis.ch

Weltjugendtag

Der Weltjugendtag ist eine Veranstaltung der römisch-katholischen Kirche. Das Treffen für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 30 Jahren aus aller Welt wird vom Päpstlichen Rat für die Laien (Teil der Kurie) und dem Gastgeberland organisiert.

www.weltjugendtag.ch

ANIMA UNA

Anima Una ist eine neue Plattform für katholische Neuevangelisierung in der Schweiz. Anima Una ist ein Zusammenschluss von vier Vereinen, die schon seit vielen Jahren auf missionarische Weise in der Kirche wirken. Es sind dies die *ARGE Weltjugendtag*, *Adoray Schweiz*, *Fisherman.FM* und *VisionFamilie*. Anima Una ist ein Ort des Aufbaus der jungen, frischen und lebendigen Kirche.

www.anima-una.ch

SKF

Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF wurde 1912 gegründet und ist mit rund 200 000 Mitgliedern aus 19 Kantonalverbänden, 900 Ortsvereinen und verschiedenen Mitgliedsverbänden der grösste konfessionelle Frauenverband der Schweiz. Er fördert das politische Bewusstsein und die Mitverantwortlichkeit seiner Mitglieder und befähigt sie zu öffentlichem Engagement. mit seinen beiden Hilfswerken Elisabethenwerk und dem Solidaritätsfonds für Mutter und Kind setzt sich der SKF welt- bzw. schweizweit für das Wohl der Frauen ein.

www.kfg-gr.ch

KOLPING

Das Kolpingwerk Schweiz ist Teil des Internationalen Kolpingwerkes, welches in über 60 Ländern der Welt aktiv ist. Das Kolpingwerk beruft sich auf den Sozialreformer und Priester aus dem 19. Jahrhundert, Adolph Kolping. Aus dem ehemaligen Gesellenverein ist ein weltweit vernetzter Sozialverband entstanden, der Antworten auf die soziale Frage sucht und damit die Nöte der Zeit erkennt und danach handelt. In der Schweiz arbeiten 70 Kolpingsfamilien mit dem Ziel, verantwortlich zu leben und solidarisch zu handeln.

KAB

Die Katholische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-Bewegung KAB der Schweiz setzt sich seit 100 Jahren mit der «sozialen Frage» – dem Kampf für mehr Gerechtigkeit für Arbeitende – auseinander. Sie schöpft das Engagement für soziale Gerechtigkeit aus den Quellen des Christlichen Glaubens und dabei im Besonderen aus der katholischen Soziallehre – den offiziellen Verlautbarungen der römisch-katholischen Kirche zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen.

www.kab-schweiz.ch

SKB

Schweizerisches Katholisches Bibelwerk – Bibelpastorale Arbeitsstelle. Die Bibelpastorale Arbeitsstelle ist das Kompetenzzentrum für Bibelpastoral in der deutschsprachigen Schweiz.

www.bibelwerk.ch

TBI

Das Theologisch-pastorale Bildungsinstitut ist das sprachregionale Kompetenzzentrum für theologische Bildung Erwachsener und berufsbezogene Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

www.tbi-zh.ch

KATH.CH

kath.ch ist eine Dienstleistung des Katholischen Medienzentrums (KMZ) im Auftrag der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz. Das Katholische Medienzentrum ist ein unabhängiger Verein mit Sitz in Zürich. Neben dem Newsportal *kath.ch* bietet KMZ verschiedene Dienstleistungen im medialen und digitalen Bereich.

Adresse: Katholisches Medienzentrum,
Pfingstweidstrasse 10, CH-8005 Zürich

www.kath.ch

E GESETZESSAMMLUNG

Gemäss der Gesetzessammlung der Katholischen Landeskirche Graubünden

1 Grundlagen und Organisation

- 1.1 Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden
- 1.2 Verordnung über die Grenzen der Kirchgemeinden
- 1.3 Verordnung über die Wahl der Delegierten der Kirchgemeinden
- 1.4 Geschäftsordnung des Corpus catholicum

2 Finanzwesen

- 2.1 Verordnung über die Finanzverwaltung der Katholischen Landeskirche GR
- 2.2 Statut der Finanzkommission des Bistums Chur
- 2.3 Beitragsverordnung
 - 2.3.1 Ausführungen zur Beitragsverordnung

3 Aufsicht über kirchliche Vermögensverwaltungen

- 3.1 Abkommen über die Verwaltung des diözesan-kirchlichen Vermögens
- 3.2 Verordnung betreffend die Aufsicht über die Verwaltungen der Klöster Disentis, Müstair und Poschiavo
- 3.3 Statut der Konferenz der kantonalen staatskirchlichen Organisationen im Bistum Chur (Biberbruggerkonferenz)

4 Stipendienfonds

- 4.1 Beschluss betreffend die Zusammenlegung des Theologie-Stipendienfonds mit dem Planta-Stipendienfonds
- 4.2 Ausführungsbestimmungen betreffend den Stipendienfonds der Katholischen Landeskirche Graubünden

5 Kirchgemeinde und Pfarrgeistliche

- 5.1 Übereinkommen betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden
- 5.2 Verordnung über das Verfahren bei Pfarrwahlen
- 5.3 Normalarbeitsvertrag zwischen der Kirchgemeinde und dem Pfarrgeistlichen
- 5.4 Anstellungs- und Gehaltsrichtlinien für Pfarrer

6 Organe und Funktionäre

- 6.1 Verordnung über die Entschädigung der Organe und Funktionäre

7 Religionsunterricht

- 7.1 Verordnung für die Anstellung und Besoldung von Katechetinnen und Katecheten

8 Fachbereiche

- 8.1 Reglement der Fachbereiche der Katholischen Landeskirche Graubünden

9 Anhang

- A1 Art. 98 und 99 der Verfassung des Kantons Graubünden
- A2 Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen
- A3 Neuregelung der Aufsicht über die Klosterverwaltungen

F VORLAGEN UND MUSTER

Die Vorlagen finden Sie unter
www.gr.kath.ch

Die Liste der Vorlagen wird laufend aktualisiert und den Bedürfnissen der Kirchgemeinden entsprechend ergänzt. Anregungen seitens der Kirchgemeinden sind erwünscht.

G ADRESSEN UND LINKS

Katholische Landeskirche Graubünden

Quaderstrasse 11, 7000 Chur
Tel. 081 633 13 92
www.gr.kath.ch

Bischöfliches Ordinariat

Hof 19, 7000 Chur
Tel. 081 258 60 00
www.bistum-chur.ch

Fachbereiche

Sekretariat
Welschdörfli 2, 7000 Chur
Tel. 081 254 36 00
www.gr.kath.ch

Ausbildung ForModula

Welschdörfli 2, 7000 Chur
Tel. 081 254 36 07
www.gr.kath.ch

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Reichsgasse 25, 7000 Chur
Tel. 081 252 33 77
www.gr.kath.ch

Paarlando Familienzentrum

Reichsgasse 25, 7000 Chur
Tel. 081 252 33 77
www.paarlando.ch

Religionsunterricht

Welschdörfli 2, 7000 Chur
Tel. 081 244 36 09
www.gr.kath.ch

Kirchliche Jugendarbeit

Welschdörfli 2, 7000 Chur
Tel. 081 254 36 05
www.gr.kath.ch

Gemeindekatechese

Welschdörfli 2, 7000 Chur
Tel. 081 254 30 05
www.gr.kath.ch

Kirchliche Mediathek

Welschdörfli 2, 7000 Chur
Tel. 081 254 36 03
www.mediogr.ch

Kantonaler Seelsorgerat Graubünden

Welschdörfli 2, 7000 Chur
www.seelsorgerat-graubuenden.ch

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) Generalsekretariat

Hirschengraben 66, 8001 Zürich
www.rkz.ch

Schweizer Bischofskonferenz

Alpengasse 6, 1701 Freiburg i.Ü.
www.bischoefe.ch

NOTIZEN

A large grid of small dots arranged in approximately 30 rows and 40 columns, intended for taking notes.

IMPRESSUM

**KIRCHE GR
KURZ ERKLÄRT
mit Praxistipps**

**BASELGIA GR
CURT E BAIN
cun tips pratics**

**CHIESA GR
IN SINTESI
con consigli pratici**

© Katholische Landeskirche Graubünden

1. Auflage 2013

2. Auflage 2020

Autoren: Placi Berther, Edwin Büsser, Paolo Capelli, Claudia Kleis,
Andreas Rellstab, Maria Schnider, Maria Bühler

1. Überarbeitung: Filip Dosch, Andreas Fuchs, Lars Gschwend, Paolo Capelli

Layout/Druck: comunicaziun.ch

Bilder: iStock
Seiten 20/21 Sabine-Claudia Nold

Auflage: Deutsch 600 Exemplare
Romanisch 250 Exemplare
Italienisch 150 Exemplare
sowie als PDF auf www.gr.kath.ch

Katholische Landeskirche Graubünden
Quaderstrasse 11
7000 Chur

Tel. 081 633 13 92

sekretariat@gr.kath.ch
www.gr.kath.ch



Geschäftsstelle | Quaderstrasse 11 | 7000 Chur | sekretariat@gr.kath.ch | Tel. 081 633 13 92 | www.gr.kath.ch

